



AMT S B L A T T

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 06/20

Donnerstag, 27. Februar 2020

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Fassung vom 26.02.2020

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW S. 172) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 19.02.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2020 an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am 05.04.2020 aus Anlass des Ostermarktes im Rahmen der örtlichen Beschränkung (Anlage 1),
- b) am 06.09.2020 aus Anlass des Appeltatenfestes im Rahmen der örtlichen Beschränkung (Anlage 2),
- c) am 06.12.2020 aus Anlass des Nikolausmarktes im Rahmen der örtlichen Beschränkung (Anlage 3).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gladbeck, den 26.02.2020

Stadt Gladbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

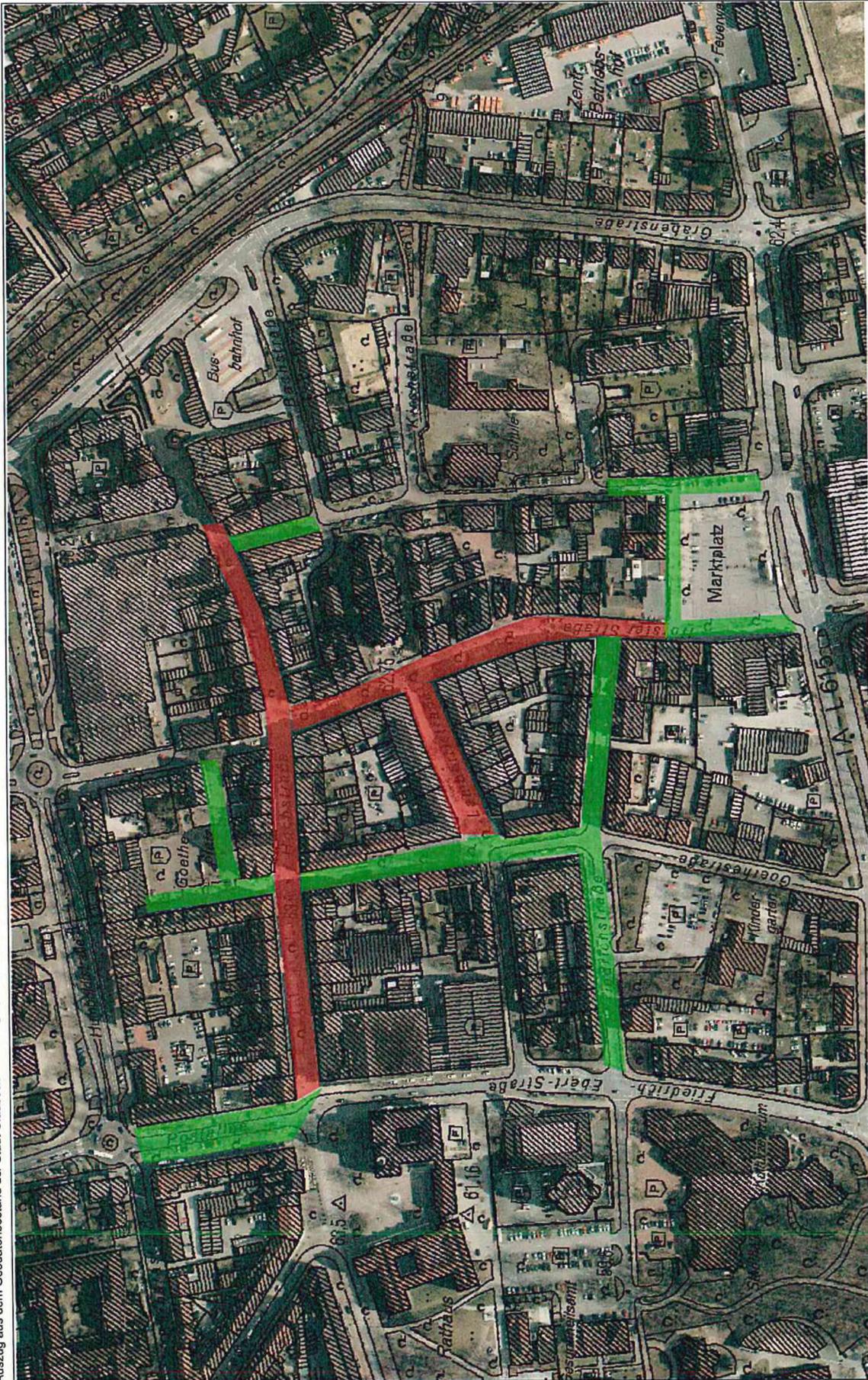
Anlage 1

Datum: 09.03.2017

Maßstab 1 : 2083

Ostermarkt

Auszug aus dem Geodatenbestand der Stadt Gladbeck



© Stadt Gladbeck © Kreis RE © RVR © GEObasis NRW © Aerowest

Anmerkung: Der Betreiber übernimmt für die hier gezeigten Geodaten keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität, Genauigkeit und Richtigkeit.

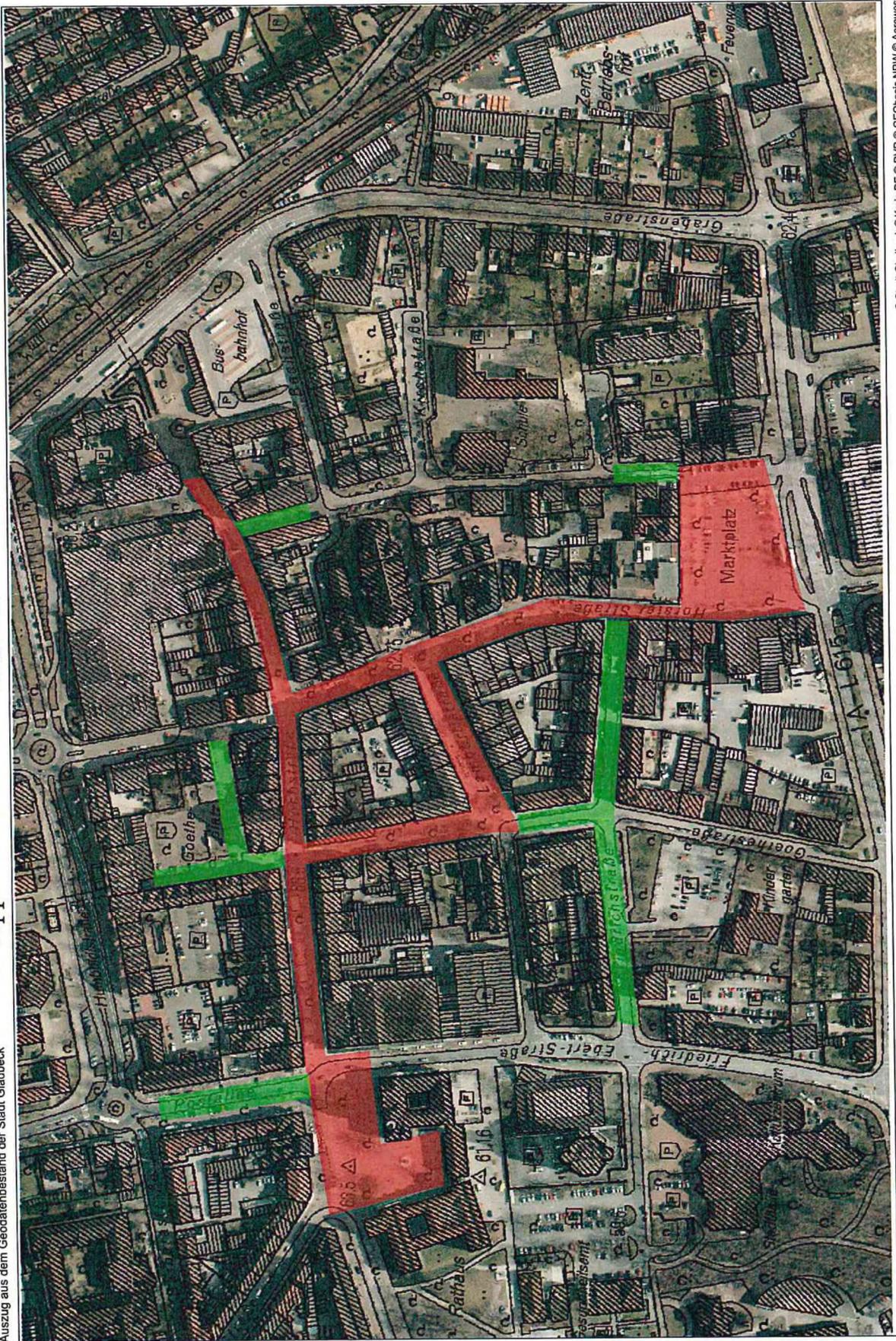
Anlage 2

Appeltatenfest

Maßstab 1 : 2083

Datum: 09.03.2017

Auszug aus dem Geodatenbestand der Stadt Gladbeck



© Stadt Gladbeck © Kreis RE © RVR © GEObasis NRW © Aerrowest

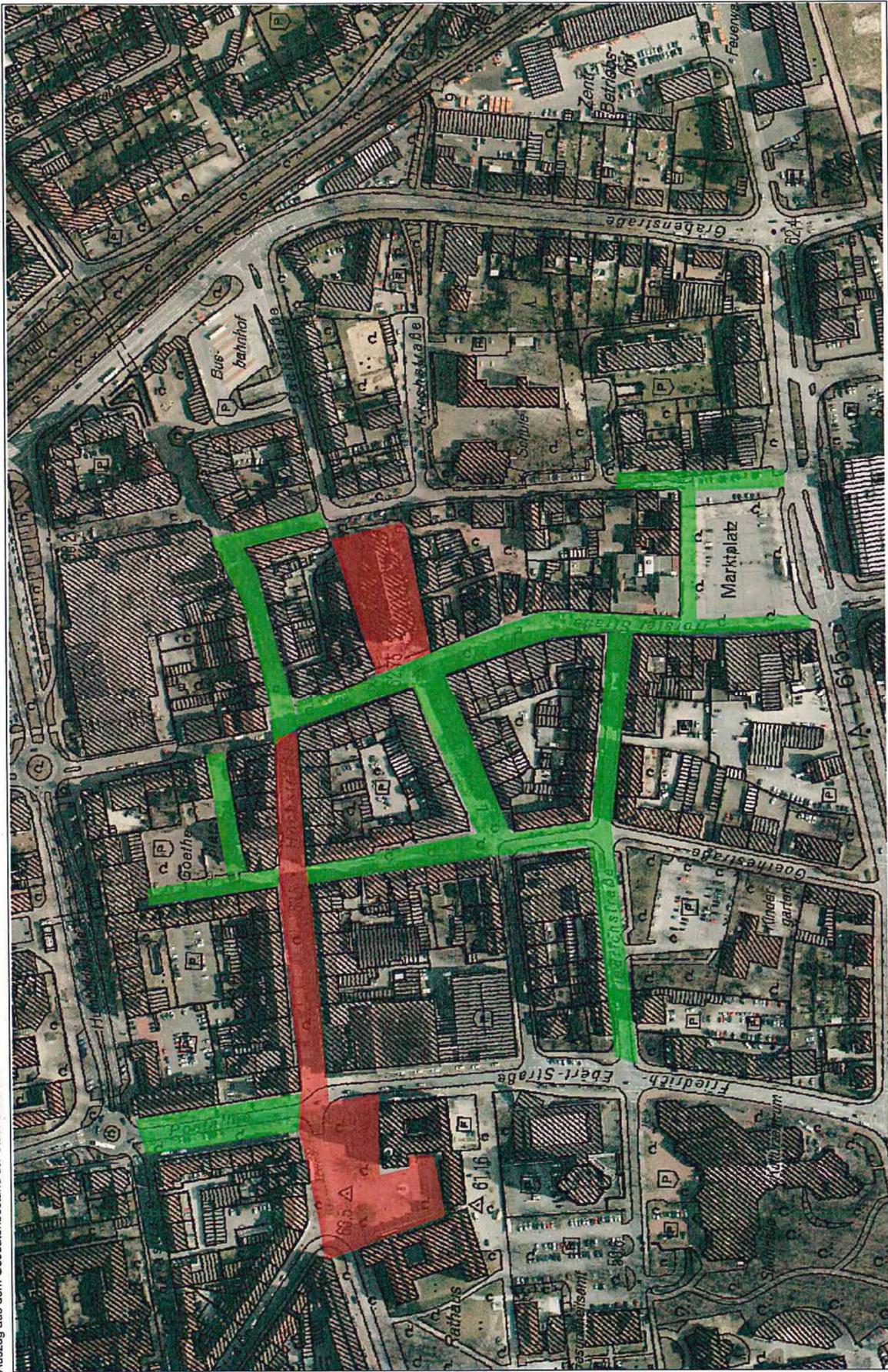
Anlage 3

Nikolausmarkt

Auszug aus dem Geodatenbestand der Stadt Gladbeck

Maßstab 1 : 2083

Datum: 09.03.2017



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 26.02.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 26.02.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Wahlordnung der Stadt Gladbeck
für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
(IntegrationsratsWahlO)**

Auf Grund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 19.02.2020 die „Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IntegrationsratsWahlO)“ beschlossen.

Die Wahlordnung ist als Anlage beigefügt.

Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13.02.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IntegrationsratsWahlO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Gladbeck, den 21.02.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Wahlordnung der Stadt Gladbeck
für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
(IntegrationsratsWahlO)**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 19.02.2020 die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Diese Wahlordnung regelt das Verfahren für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder, soweit es nicht bereits durch die Bestimmungen des § 27 GO in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der geltenden Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Wahlgebiet

Das Gebiet der Stadt Gladbeck bildet das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- der Briefwahlvorstand.

§ 4

Wahlleiterin/Wahlleiter

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 6

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, deren Stellvertretung und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen/Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Abs. 1 - 3 entsprechend.

§ 7

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist mit Ausnahme der in § 8 bezeichneten Personen, wer
 - a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der gelten Fassung erworben hat.

Wahlberechtigte Personen gem. Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
- a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Gladbeck ihre Hauptwohnung haben.

§ 8

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

§ 9

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen/Bürger der Stadt Gladbeck, die
- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10

Wahltag

- (1) Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 11

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber können alle in § 9 definierten Personen benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen kann das Instrument der Stellvertretung vorgesehen werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Liste, so dass an die Stelle der verhinderten gewählten Bewerberin/des verhinderten gewählten Bewerbers die/der jeweils Listennächste tritt.

- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Wahlvorschlags-träger, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind, sind von der Nachweisführung eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes befreit.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, E-Mail-Adresse oder Postfach und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/der Wahlbewerberinnen bzw. des Wahlbewerbers/der Wahlbewerber enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 wahlberechtigten Personen unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jede/jeder Wahlberechtigte darf mit der eigenen Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlbe-

rechtigte Wahlbewerberin/den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Keine Unterstützungsunterschriften müssen beigebracht werden für Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.

- (8) Für das Wahlvorschlagsverfahren sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47.Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter grundsätzlich mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen bekanntgemacht; allerdings ist statt des Geburtsdatums jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberinnen/Bewerber anzugeben.

§ 12

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter setzt auf dem Stimmzettel die Nummernfolge der Wahlvorschlagsträger nach der Anzahl der Stimmen fest, die sie bei der letzten Integrationsratswahl erreicht haben. An erster Stelle wird die höchste und danach jeweils die nächstgrößte Stimmenzahl berücksichtigt. Alle übrigen Wahlvorschlagsträger erhalten nächstfolgende Nummern nach der Reihenfolge ihrer Namen im Alphabet.
- (2) Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Familiennamen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung und ggf. der Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

§ 13

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

- (2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt.

§ 14

Eintragung und Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Stadt Gladbeck gemeldeten Wahlberechtigten gem. § 7 Satz 1 Nr. a) und b).

Wahlberechtigte gem. § 7 Satz 1 Nr. c) und d) werden bis zum 12. Tag vor der Wahl auf Antrag eingetragen.

- (2) Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Wahlberechtigten unverzüglich nach der Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Gladbeck zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 15

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über die eigene Person auszuweisen.

- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
- a) ihren/seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 16

Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird von der Schriftführung eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 16 a

Zentrale Auszählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Stimmen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand wird zunächst anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in der Urne befindlichen Stimmzetteln verglichen. Die Zahlen sind in der Niederschrift zu vermerken. Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

Danach werden das Wählerverzeichnis, die Niederschrift, die eingenommenen Wahlscheine und die in einem versiegelten Umschlag befindlichen Stimmzettel zur zentralen Auszählung verbracht.

- (2) Für die zentrale Auszählung ist ein eigens gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand zuständig. Bei der zentralen Auszählung wird die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Briefwahl entsprechend.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung.
- (4) Für den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 a

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19
Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13.02.2014 außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

Zentraler Betriebshof Gladbeck

Jahresabschluss 2018

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 den Jahresabschluss 2018 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang mit Entwicklung des Anlagevermögens und Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen - sowie den Lagebericht 2018 des Zentralen Betriebshofes Gladbeck festgestellt.

Er hat beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 188.565,25 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die GPA NRW hat am 14. Februar 2020 folgenden Abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Zentraler Betriebshof Gladbeck. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.09.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentraler Betriebshof Gladbeck

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentraler Betriebshof Gladbeck, Gladbeck, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Ver-

lustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentraler Betriebshof Gladbeck für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen (EigVO NRW i.d.F. vom 16. November 2004) i.V.m. § 95 Gemeindeordnung NRW (GO NRW i.d.F. vom 14.Juli 1994) und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen (EigVO NRW i.d.F. vom 16. November 2004) i.V.m. § 95 Gemeindeordnung NRW (GO NRW i.d.F. vom 14.Juli 1994) den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen (EigVO NRW i.d.F. vom 16. November 2004) i.V.m. § 95 Gemeindeordnung NRW (GO NRW i.d.F. vom 14.Juli 1994) und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.02.2020

gpaNRW

Im Auftrag
Thomas Siegert

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses ist im Internet unter der Adresse www.zb-gladbeck.de veröffentlicht. Ferner können der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Verwaltungsgebäude des Zentralen Betriebshofes Gladbeck, Wilhelmstr. 61, 45964 Gladbeck, Raum 16, während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag:	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Freitag:	8.30 – 12.00 Uhr

Gladbeck, 26.02.2020

Die Betriebsleitung

Heinrich Vollmer
Betriebsleiter

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Kontonummer

322039140

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 19.02.2020

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Ludger Kreyerhoff

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.